

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

---

Band 75

# Zwischen Individualrechtsschutz und völkerrechtlichen Auslieferungspflichten

Grundrechtsvorbehalt im Auslieferungsverkehr Deutschlands  
als Mitgliedstaat der EU mit Drittstaaten  
am Beispiel der USA

Von

Sandra Petry



Duncker & Humblot · Berlin

SANDRA PETRY

Zwischen Individualrechtsschutz und  
völkerrechtlichen Auslieferungspflichten

# Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Cornelius Nestler

Frank Neubacher, Frauke Rostalski

Martin Waßmer, Thomas Weigend, Bettina Weißer

Professoren an der Universität zu Köln

Band 75

# Zwischen Individualrechtsschutz und völkerrechtlichen Auslieferungspflichten

Grundrechtsvorbehalt im Auslieferungsverkehr Deutschlands  
als Mitgliedstaat der EU mit Drittstaaten  
am Beispiel der USA

Von

Sandra Petry



Duncker & Humblot · Berlin

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Universität zu Köln hat diese Arbeit  
im Jahr 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0936-2711  
ISBN 978-3-428-18226-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-58226-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis September 2020 berücksichtigt werden.

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Personen bedanken, die mich auf unterschiedlichste Weise bei meinem Promotionsprozess begleitet haben.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meiner Doktormutter Professorin Dr. Bettina Weißer, die meine Promotion mit viel Engagement unterstützt und begleitet hat. Mit zahlreichen wertvollen Anregungen und kritischen Hinweisen hat sie entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Auch aufgrund der lehrreichen und prägenden Zeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrem ehemaligem Lehrstuhl an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und ihrem Institut an der Universität zu Köln bin ich ihr zu tiefem Dank verpflichtet. Ich möchte diese Zeit nicht missen.

Mein herzlicher Dank gilt zudem Professor Dr. Thomas Weigend für die zügige und engagierte Übernahme des Zweitgutachtens.

Den Herausgebern danke ich für die Aufnahme meiner Dissertation in die Reihe „Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften“.

Für die vielen hilfreichen Diskussionen und sowohl unterstützenden als auch aufmunternden Worte danke ich meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Kriminalwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht der Universität zu Köln, ganz besonders Johannes Block, Katrin Klein, Christine Untch und Dr. Isabel Wendeburg.

Dankbar bin ich Johannes Block, Katrin Klein, Dennis Stein, Christine Untch und Dr. Isabel Wendeburg auch für die Durchsicht dieser Arbeit und die nützlichen Anmerkungen.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern und Großeltern, die mir mit ihrem grenzenlosen Rückhalt stets zur Seite stehen. Ohne ihre unermüdliche Unterstützung wäre diese Arbeit nicht entstanden.

Düsseldorf, im Oktober 2020

*Sandra Petry*



# Inhaltsverzeichnis

## *Einleitung*

<b>Gegenstand, Zielsetzung und Gang der Untersuchung</b>	17
--	----

## *Kapitel 1*

<b>Völkervertraglicher Individualrechtsvorbehalt im Auslieferungsverkehr mit den USA?</b>	28
---	----

A. Auslieferungspflicht im vertraglichen Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und den USA	29
I. Der rechtliche Rahmen: Der Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und den USA	29
1. Die völkerrechtlichen Auslieferungsverträge D/USA und EU/USA	29
2. Innerstaatliche Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Auslieferungsverträge mit den USA	33
II. Überblick über die Auslieferungsvoraussetzungen in den völkerrechtlichen Auslieferungsverträgen mit den USA	34
1. Positive Auslieferungsvoraussetzungen	35
2. Negative Auslieferungsvoraussetzungen: Nichteingreifen von Ablehnungsgründen	36
a) Ablehnungsgründe aus dem multilateralen AuslAbk EU-USA	37
b) Ablehnungsgründe aus dem bilateralen AuslV D-USA	37
c) Zwischenergebnis	38
B. Begrenzung der Auslieferungspflicht im Auslieferungsverkehr mit den USA durch völkervertraglich geregelten Grund- und Menschenrechtsvorbehalt?	39
I. Explizit völkervertraglich geregelter Grund- und Menschenrechtsvorbehalt?	39
1. Individualrechtsschutz in Art. 13 AuslAbk EU-USA und Art. 12 AuslV D-USA i. V.m. ZusV und 2. ZusV	40
2. Individualrechtsschutz in Art. 17 Abs. 1 AuslAbk EU-USA i. V.m. dem AuslV D-USA	42
3. Zwischenergebnis	45
II. Durch Auslegung ermittelbarer Individualrechtsschutz?	46
1. Auslegungsgrundsätze	46
2. Auslegung der innerstaatlich anwendbaren Auslieferungsverträge: EU/USA und D/USA	49



a) Präambel des AuslAbk EU-USA	49
b) Art. 17 Abs. 1 AuslAbk EU-USA i. V.m. Art. 27 AusIV D-USA	52
aa) Wortlaut	53
bb) Sinn und Zweck	54
cc) Systematik	55
dd) Historie	56
ee) Zusammenfassung: Art. 17 Abs. 1 AuslAbk EU-USA i. V.m. Art. 27 AusIV D-USA	56
c) Art. 17 Abs. 2 AuslAbk EU-USA	57
aa) Der Wortlaut der Norm, Art. 31 Abs. 1 WVK	57
bb) Sinn und Zweck	58
cc) Systematik	59
dd) Historie	60
ee) Zusammenfassung: Art. 17 Abs. 2 AuslAbk EU-USA	61
d) Zwischenergebnis	62
e) Generelle grund- und menschenrechtsfreundliche Auslegung?	62
aa) Inzidenter Vorbehalt der Beachtung nationaler oder europäischer Werte?	63
bb) Inzidenter Vorbehalt der Beachtung gemeinsamer Werte?	63
3. Ergebnis der Auslegung der innerstaatlich im Auslieferungsverkehr mit den USA anwendbaren Auslieferungsverträge	64
C. Ergebnisse Kapitel 1	65

## *Kapitel 2*

### **Anwendbarkeit eines allgemeinen Individualrechtsvorbehalts jenseits völkervertraglicher Klauseln** 68

A. Relevanz von Grund- und Menschenrechten des Auszuliefernden im ersuchenden Staat nach Auslieferung	68
I. Die Extraterritorialität grund- und menschenrechtlicher Fragen	68
II. Umfassender Grund- und Menschenrechtsschutz durch Gesamtschau punktueller individualrechtsschützender Ablehnungsgründe?	71
1. Der Anwendungsbedarf von Individualrechten als Ablehnungsgrund	72
2. Bedenken bezüglich der Strafe/des Strafvollzugs im ersuchenden Staat	73
3. Bedenken bezüglich des Strafverfahrensrechts des ersuchenden Staates	76
4. Weitere Gründe	79
III. Ergebnis	80
B. Völkerrechtliche Grenzen der Auslieferung: Existenz eines genuin völkerrechtlichen Menschenrechtsvorbehalts?	81
I. Menschenrechte als Teil eines völkerrechtlichen Ordre-Public-Vorbehalts	82

1. Rechtsquellen völkerrechtlicher Menschenrechte .....	83
2. Menschenrechte als objektive Wertordnung .....	85
II. Normenhierarchie im Völkerrecht zur Auflösung einer völkerrechtlichen Pflichtenkollision? .....	86
1. Genereller Vorrang von Menschenrechten? .....	86
2. Die Unterscheidung von ius-cogens- und erga-omnes-Normen .....	88
a) Auslieferungspflichten und ius-cogens-Normen .....	90
aa) Das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Be- handlung im ersuchenden Staat .....	91
(1) Teil des ius cogens .....	91
(2) Die problematische Inhaltsbestimmung des Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung .....	96
bb) Rechtspraktische Grenzen .....	98
cc) Zusammenfassung .....	101
b) Auslieferungspflichten und andere völkerrechtliche Menschenrechte ...	101
3. Völkervertragliche Auslieferungspflicht und regionales ius cogens .....	102
III. Andere völkerrechtliche Vorrangregelungen: „Lex posterior“ und „lex specialis“ bei gleichwertigen Völkerrechtsquellen .....	102
IV. Zwischenergebnis .....	104
C. Genuin europäischer Ordre Public .....	105
D. Innerstaatliche Perspektive und Grundrechtsbindungen .....	106
I. Anwendbarkeit des § 73 S. 1 IRG im Auslieferungsverkehr mit den USA – das Verhältnis zwischen Gesetz und Vertrag .....	108
II. Bindung deutscher Hoheitsträger an Recht und Gesetz .....	113
1. Korrektur des völkerrechtlichen Auslegungsergebnisses? .....	114
2. Grundsätzliche Anwendbarkeit regionaler und nationaler Grund- und Menschenrechte im Auslieferungsverkehr .....	118
a) Die rein völkerrechtliche Betrachtungsweise .....	119
b) Regionale und nationale Grundrechte als Schranken einer Auslieferung? .....	120
aa) Kompletter Ausschluss regionaler und nationaler Grundrechte? ...	120
bb) Volle oder eingeschränkte Grundrechtsgeltung trotz einer etwaig ab- weichenden völkerrechtlichen Verpflichtung .....	125
(1) Volle Grundrechtsgeltung .....	125
(2) Eingeschränkte Grundrechtsgeltung .....	126
c) Bestandsaufnahme und Stellungnahme .....	129
3. Anwendbarer Grundrechtskatalog für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ei- ner Auslieferungsentscheidung .....	131
a) Unionsrechtliche Grundrechtsgarantien .....	132

b) Anwendungsvorrang von Unionsrecht .....	133
c) Anwendungsbereich des Unionsrechts .....	134
aa) Durchführung von Unionsrecht .....	134
bb) Ausgangslage .....	135
cc) Beurteilungen bei Auslieferungsentscheidungen bezüglich der USA als ersuchendem Staat .....	138
(1) Überstellung von Unionsbürgern .....	138
(2) Überstellung von Drittstaatsangehörigen .....	140
(3) Zwischenergebnis .....	144
dd) Extraterritorialität von Auslieferungssachverhalten und die Anwend- barkeit der GrCh .....	145
d) Grundrechtliche Grenzen einer Überstellung im Anwendungsbereich von Unionsrecht .....	147
aa) Grund- und Menschenrechtsstandards bei Übergabe auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls .....	148
(1) Grenzen des gegenseitigen Vertrauens und des Grundsatzes gegen- seitiger Anerkennung .....	153
(2) Die Rechtsprechung des EuGH zur Berücksichtigung unionaler Grundrechte .....	159
(a) Strikte Ablehnung eines europäischen Grundrechtsvorbehalts	160
(b) Ansätze eines europäischen Grundrechtsvorbehalts .....	162
(aa) Die Gefahr des Verstoßes gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Be- handlung .....	162
(bb) Die Gefahr des Verstoßes gegen das Recht auf ein faires Verfahren .....	165
(cc) Die Chance des EuGH zur Entwicklung echter Mindest- standards in Bezug auf Art. 4 GrCh .....	168
(c) Bewertung .....	172
(aa) Erforderlicher Grundrechtsstandard .....	173
(bb) Nachweis und Zurechenbarkeit einer drohenden Grund- rechtsverletzung .....	180
(3) Berücksichtigung nationaler Grundrechte im Anwendungsbereich von Unionsrecht? .....	184
(a) Hintergrund: Uneingeschränkter Vorrang von Unionsgrund- rechten vor nationalen Grundrechten? .....	185
(aa) Parallele Anwendbarkeit von nationalen und unionalen Grundrechten i. S. e. Meistbegünstigung? .....	185
(bb) Die Anwendungsbereiche von Unionsgrundrechten und nationalem Verfassungsrecht .....	187
(b) Das BVerfG und die Identitätskontrolle .....	190

(c)	Ansätze eines nationalen Grundrechtsvorbehalts in der Rechtsprechung des EuGH? .....	193
(d)	Unionsrechtskonformität einer Identitätskontrolle? .....	195
(aa)	Schutzgehalt nationaler Identität: Grundlegende Verfassungsstrukturen eines Nationalstaats .....	197
(bb)	Der unionsrechtliche Schutz nationaler Identitäten und seine Grenzen .....	198
(cc)	Die Entscheidungsbefugnis über die Verletzung identitätsbildender Verfassungsstrukturen .....	202
(dd)	Zwischenergebnis: Keine Anwendbarkeit des GG, Maßstab: Art. 52 Abs. 1 GrCh in den Grenzen des Art. 2 EUV .....	207
bb)	Übertragbarkeit des Maßstabs der GrCh auf Auslieferungen an die USA .....	207
(1)	Übertragbarkeit des Maßstabs der GrCh .....	208
(2)	Anwendbarkeit nationalen Verfassungsrechts? .....	209
(3)	Einschränkung der Unionsgrundrechte bei Auslieferungen an die USA .....	210
(a)	Grundsatz gegenseitigen Vertrauens im Verhältnis zu Drittstaaten? .....	210
(b)	Grundrechtsreduzierung aufgrund einer „Völkerrechtsfreundlichkeit“ der Union? .....	212
(c)	Grundrechtsreduzierung auf Null wegen entgegenstehender Souveränitätsinteressen der USA? .....	214
4.	Zwischenergebnis und weiterführende Überlegungen .....	219
III.	Vereinbarkeit von Überstellungen aufgrund von Zusicherungen mit dem reduzierten Maßstab der GrCh .....	223
1.	Vereinbarkeit der Auslieferung bei drohender Todesstrafe mit dem reduzierten Grundrechtsmaßstab? .....	225
2.	Zusicherung der Nichtvollstreckung der Todesstrafe als Zurechnungsausschluss grundrechtswidrigen Verhaltens? .....	227
a)	Die Rechtsnatur völkerrechtlicher Zusicherungen im Auslieferungsverkehr .....	228
b)	Zurechnungsausschluss möglicher Grundrechtsverletzungen durch Zusicherungen .....	228
aa)	Bedenken gegen und Begründungen für Zusicherungen im Auslieferungsverkehr zu Drittstaaten .....	229
bb)	Mindestanforderungen an eine die reale Gefahr einer Unionsgrundrechtsverletzung beseitigende Zusicherung .....	231
cc)	Der Fall der drohenden Todesstrafe im Auslieferungsverkehr mit den USA .....	237
c)	Vereinbarkeit von Art. 13 AuslAbk EU-USA und Art. 12 AuslV D-USA i. V. m. ZusV und 2. ZusV mit dem Sinn und Zweck völkerrechtlicher Zusicherungen .....	240

IV. Übermaßverbot nationaler Justizbehörden bei Auslieferungsentscheidungen . . .	241
E. Ergebnisse Kapitel 2 . . . . .	242

### *Kapitel 3*

<b>Vorgaben für einen Grundrechtsvorbehalt im Auslieferungsverkehr der EU mit Drittstaaten</b>	247
A. Unionsgesetzgeberische Pflicht zur Ausgestaltung eines unionalen Grundrechts- vorbehalts . . . . .	247
I. Schutzpflichten für den Unionsgesetzgeber im Rahmen des Untermaßverbots . .	247
II. Legitimität eines Grundrechtsvorbehalts durch die EU in Form einer völker- vertraglichen Regelung . . . . .	253
1. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 Abs. 2 EUV . . . . .	253
2. Subsidiaritätsprinzip, Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 EUV . . . . .	258
3. Verhältnismäßigkeit, Art. 5 Abs. 4 EUV . . . . .	261
a) Das Verfolgen eines legitimen Ziels . . . . .	262
b) Die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer europäischen Grundrechts- klausel . . . . .	262
c) Die Angemessenheit . . . . .	265
III. Vorschlag eines europäischen Grundrechtsvorbehalts im Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten . . . . .	267
B. Prozessuale Ausgestaltung im Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten . . . . .	268
I. Durchsetzung eines Grundrechtsvorbehalts vor dem Hintergrund des innerstaat- lichen Auslieferungsverfahrens . . . . .	268
1. Gegenstand des Zulässigkeits- und Bewilligungsverfahrens . . . . .	268
2. Rechtsschutzmöglichkeiten gegen positive Auslieferungsentscheidungen un- ter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschut- zes (Art. 47 Abs. 1 GrCh) . . . . .	272
a) Die Garantie effektiven Rechtsschutzes im Unionsrechtsgefüge: Eine ge- teilte Verantwortung von EU und Mitgliedstaaten . . . . .	273
b) Rechtsschutzmöglichkeiten des Auszuliefernden . . . . .	274
3. Zusammenfassung . . . . .	288
II. Prozessuale Geltendmachung einer Zusicherung . . . . .	289
<b>Resümee</b> . . . . .	293
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	295
<b>Sachverzeichnis</b> . . . . .	312

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
a. M.	am Main
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
Alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ASIL	American Society of International Law
Aufl.	Auflage
AusIAbk EU-USA	Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung
AusIV D-USA	Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika
Ausn.	Ausnahme
AVR	Archiv des Völkerrechts
BayVbl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CMLR	Common Market Law Review
CWRJIL	Case Western Reserve Journal of International Law
D	Deutschland
d. h.	das heißt
Drucks.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht
EEA-RL	Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice

EJIL	European Journal of International Law
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERA Forum	Europäische Rechtsakademie Forum
EU	Europäische Union
EuCLR	European Criminal Law Review
Eucrim	The European Criminal Law Association' Forum
EuFAR	European Foreign Affairs Review
EuGH	Europäischer Gerichtshof (amtlich: Gerichtshof)
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuHb	Europäischer Haftbefehl
EuLF	The European Legal Forum
EuR	Europarecht
EuStA	Europäische Staatsanwaltschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GLJ	German Law Journal
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
GR-Schutz	Grundrechtsschutz
GS	Gedächtnisschrift
HILJ	Harvard International Law Journal
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung in Strafsachen
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IHRLR	International Human Rights Law Review
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
IPbPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IRG	Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen
JR	Juristische Rundschau

JSt	Journal für Strafrecht
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
lit.	littera
LMuR	Lebensmittel und Recht
LTO	Legal Tribune Online
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Memo	Memorandum
MichJIL	Michigan Journal of International Law
MinnJIL	Minnesota Journal of International Law
MJIL	Melbourne Journal of International Law
MR-Schutz	Menschenrechtsschutz
MüKo	Münchener Kommentar
NCILJ	North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Rechtsprechungsreport der Neuen Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYLSR	New York Law School Review
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
PSPP	Public Sector Purchase Programme
RbEuHB	Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
RdA	Recht der Arbeit
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite
s. a.	siehe auch
SJIL	Stanford Journal of International Law
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union
sog.	sogenannt/e/er/es
StGB	Strafgesetzbuch
StraFo	Strafverteidiger Forum
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung



StV	Strafverteidiger
UN	Vereinte Nationen
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	vom
vgl.	vergleiche
VJIL	Virginia Journal of International Law
Vor	Vorbemerkungen
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e. V.
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
YJIL	Yale Journal of International Law
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZusV	Zusatzvertrag

## Einleitung

# Gegenstand, Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Bei der Überstellung eines Individuums durch einen Staat an einen anderen Staat zur Strafverfolgung oder -vollstreckung besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Individualrechten des strafrechtlich Verfolgten und völkerrechtlichen Auslieferungspflichten gegenüber einem anderen Staat. Regelmäßig gibt es Nachrichten zu solchen Konflikten. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die USA: Edward Snowden und Martin Winterkorn sind nur zwei prominente Beispiele, bei denen die Frage der Zulässigkeit der Auslieferung an die USA in jüngerer Zeit auch wegen Bedenken bezüglich der dortigen grund- und menschenrechtskonformen Behandlung der Betroffenen in die Schlagzeilen geraten ist.<sup>1</sup> Auch bezüglich Überstellungen von Terroristen stellt sich regelmäßig die Frage nach der Zulässigkeit der Auslieferung an die USA: Erst Anfang Februar 2019 ist die Auslieferung von Adem Yilmaz – einem Terrorgruppenmitglied der sog. Sauerland-Gruppe, dessen Auslieferung bereits im Jahre 2016 von US-amerikanischen Justizbehörden begehrt worden war – von dem zuständigen OLG Frankfurt unter Berufung auf das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) für unzulässig erklärt worden,<sup>2</sup> was zu politischen Spannungen zwischen Deutschland und den USA geführt hat.<sup>3</sup> Grund- und menschenrechtliche Bedenken wirft auch das nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 errichtete Gefängnis des US-Stützpunktes Guantánamo Bay auf Kuba auf, in dem nach wie vor Personen teilweise ohne Anklage inhaftiert sind<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> S. bspw. <https://www.amnesty.de/2013/6/24/usa-duerfen-keine-jagd-auf-den-whistle-blower-edward-snowden-machen> (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020); <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/us-justiz-klagt-ehemaligen-volkswagen-chef-martin-winterkorn-an/> (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020).

<sup>2</sup> S. hierzu die Pressemitteilung der Redaktion beck-aktuell v. 8. 2. 2019, becklink 2012202; s. a. die Berichte von LTO: <https://www.lto.de/recht/presseschau/p/presseschau-2019-02-06-bverfg-zu-kennzeichenerfassung-loverparade-prozess-vor-einstellung-lag-zu-lohnungleichheit/> (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020) und von Welt (Brause/Naber): <https://www.welt.de/politik/deutschland/article188287983/Sauerland-Gruppe-Terrorist-Adem-Yilmaz-in-die-Tuerkei-abgeschoben.html> (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020).

<sup>3</sup> S. die Worte des US-amerikanischen Botschafters in Deutschland Richard Grenell: „we are gravely disappointed by Germany’s decision to deport a dangerous terrorist to Turkey, despite a pending request to extradite him to the US“; vgl. <https://edition.cnn.com/2019/02/06/politics/us-german-terror-dispute/index.html> (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020).

<sup>4</sup> Dies betrifft bspw. Kalid Scheikh, der den Anschlag vom 11. September 2001 maßgeblich geplant hat, und dessen Prozess laut Medienberichten erst im Jahre 2021 – und damit rund 20 Jahre nach dem Terroranschlag – beginnen soll, s. den Beitrag vom 31. 8. 2019 in der FAZ: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/prozess-gegen-9-11-verschwoerer-soll-2021-beginnen-16361013.html> (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020).

und in dem nachweisbar Häftlinge gefoltert worden sind.<sup>5</sup> Auch wenn seit März 2008 keine neuen Häftlinge mehr in das Gefangenenlager geschickt worden sind,<sup>6</sup> hat US-Präsident Donald Trump im Januar 2018 in einem Erlass erklärt, das Gefangenenlager in Zukunft wieder stärker nutzen zu wollen – insbesondere im Kampf gegen den sog. „Islamischen Staat“.<sup>7</sup> Das könnte dann auch für Personen gelten, die von Deutschland an Justizbehörden der USA ausgeliefert werden.

Besondere Brisanz erlangt die Frage nach der Zulässigkeit einer Auslieferung an die USA gerade auch aufgrund der Möglichkeit der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe in einigen Bundesstaaten in den USA und neuerdings auch wieder auf Bundesebene,<sup>8</sup> wenn im konkreten Fall zu befürchten ist, dass der Verfolgte zum Tode verurteilt und diese Strafe auch vollstreckt werden wird. Erst im Jahre 2016 hat das OLG Köln<sup>9</sup> eine Auslieferung einer Honduranerin an die USA trotz des Mordverdachts mit der Möglichkeit der Todesstrafe für zulässig erklärt. Dies wurde mit der Abgabe einer völkerrechtlichen Zusicherung begründet, dass in Bezug auf die Betroffene wenn auch nicht auf die Verhängung der Todesstrafe, so doch zumindest auf ihre Vollstreckung verzichtet wird.

In welchem Verhältnis Grund- und Menschenrechte des Auszuliefernden zu völkerrechtlich begründeten Auslieferungspflichten stehen, bleibt in der Diskussion oftmals offen. Gegenstand dieser Arbeit ist die Untersuchung, wie solche Konflikte

---

<sup>5</sup> S. bspw. den Bericht der Inter-American Commission on Human Rights v. 5. 6. 2015: Towards the Closure of Guantanamo Bay, Rn. 101 ff.; zum Ganzen s. <https://www.amnesty.ch/de/laender/amerikas/usa/dok/2019/guantanamo-bedrohung-fuer-die-menschenrechte> (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020); zur Kritik hieran s. *Mitsilegas*, EuFAR 8 (2003), 515, 531; *Paust*, HILJ 33 (2003), 503.

<sup>6</sup> S. [https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-02/042\\_2018\\_DE\\_USA\\_.pdf](https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-02/042_2018_DE_USA_.pdf) (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020).

<sup>7</sup> S. <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/presidential-executive-order-protecting-america-lawful-detention-terrorists/> (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020); s. a. urgent action Nr. UA-042/2018 bei Amnesty International: [https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-02/042\\_2018\\_DE\\_USA\\_.pdf](https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-02/042_2018_DE_USA_.pdf) (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020).

<sup>8</sup> Zur Frage der Zulässigkeit s. Kapitel 1 B. I. 1. und Kapitel 2 D. III. In jüngerer Zeit wurde in den USA entgegen der weltweiten Tendenz zur Abschaffung der Todesstrafe nicht nur darüber diskutiert, die Todesstrafe wieder auf Bundesebene zu vollstrecken: Erst im Juli 2020 wurden zum ersten Mal seit 17 Jahren Todesurteile in den USA vollstreckt, die auf Bundesebene verhängt worden waren (vgl. <https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/weitere-drohende-hinrichtungen>, zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020). Zuvor hatte Justizminister William P. Barr im Juli 2019 die US-Gefängnisbehörde beauftragt, einen Zusatz zum sog. „Federal Execution Protocol“ anzufügen, um die Todesstrafe wieder auf Bundesebene vollstrecken zu können und erstmals seit 16 Jahren die Festlegung der Exekution von fünf Häftlingen auf Bundesebene angeordnet, gegen die bereits die Todesstrafe verhängt worden war, s. hierzu <https://www.justice.gov/opa/pr/federal-government-resume-capital-punishment-after-nearly-two-decade-lapse> (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020); s. a. <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/usa-wollen-auf-bundesebene-wieder-todesstrafe-vollstrecken> (zuletzt aufgerufen am 23. 9. 2020).

<sup>9</sup> OLG Köln, 30. 5. 2016 – 6 AuslA 134/15 – 102, vgl. Redaktion FD-StrafR, FD-StrafR 2016, 378754.

zwischen Auslieferungspflichten und der Pflicht zur Wahrung und zum Schutz von Grund- und Menschenrechten aufgelöst werden können.

Es soll eine Lösung gefunden werden, wie solche Normkonflikte in einem Auslieferungsverfahren mit Drittstaaten wie den USA so gelöst werden können, dass Grund- und Menschenrechten auch trotz daraus folgender politischer Spannungen zwischen den Staaten tatsächlich zur Wirksamkeit verholfen wird. Zu einer solchen Pflichtenkollision eines Staates kommt es regelmäßig, weil Straftaten vor Staatsgrenzen keinen Halt machen. Eine extraterritoriale Strafverfolgung ist heutzutage nicht nur aufgrund der globalen Mobilität des Einzelnen und damit auch der Delinquenten, sondern auch aufgrund der möglichen grenzüberschreitenden Kriminalität unabdingbar.<sup>10</sup> Gerade weil ein Bedürfnis der Verfolgung von transnationaler Kriminalität und Auslandstaten besteht, wird die Strafgewalt auch auf Taten außerhalb des eigenen Territoriums erstreckt.<sup>11</sup> Ohne die Unterstützung anderer Staaten wird eine Strafverfolgung oder -vollstreckung allerdings wesentlich erschwert oder gar unmöglich. Ein Staat ist daher zwingend auf die Mitwirkung eines anderen Staates angewiesen, wenn die Strafverfolgung und -vollstreckung auf dem eigenen Territorium nicht möglich ist, weil sich der Verfolgte in einem anderen Hoheitsgebiet aufhält.<sup>12</sup> Grundlage der Hilfeleistung des ersuchten Staates gegenüber dem ersuchenden Staat durch die Auslieferung ist deshalb das Gebot internationaler Solidarität der Staaten bei der Verfolgung und Aburteilung von Straftaten bzw. bei der Vollstreckung von Strafen.<sup>13</sup> Es steht im Interesse eines

<sup>10</sup> *Ambos/Gronke*, in: *Ambos/König/Rackow* (Hrsg.), *Rechtshilferecht*, 1. Hauptteil Rn. 3; *Bassiouni*, in: *FS Triffterer*, S. 715, 716 f.; *Vogel/Burchard*, in: *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas* (Hrsg.), *Internationaler Rechtshilfeverkehr*, Vor § 1 Rn. 1.

<sup>11</sup> Das völkerrechtliche Interventionsverbot schließt lediglich die Ausübung exekutiver und judikativer Staatsgewalt auf fremdem Staatsgebiet absolut aus, nicht jedoch die Ausübung legislativer Staatsgewalt. Gleichwohl erfordert die transnationale Erstreckung legislativer Staatsgewalt einen Anknüpfungspunkt, der sich aus dem berechtigten Strafverfolgungsinteresse herleiten lässt (so bspw. die Staatsangehörigkeit von Täter oder Opfer, s. z. B. § 7 StGB); s. hierzu statt vieler *Ambos*, in: *MüKo zum StGB*, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 12 ff.; *Böse*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *StGB*, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 12 ff.; *Eser/Weißer*, in: *Schönke/Schröder* (Hrsg.), *StGB*, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 11.

<sup>12</sup> *Ambos*, *Internationales Strafrecht*, § 12 Rn. 18; *Hackner/Schierholt*, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, Rn. 54; *Heimgartner*, *Auslieferungsrecht*, S. 9; *Pohl*, *Vorbehalt und Anerkennung*, S. 27; *Weigend*, *JuS* 40 (2000), 105; zur Entführung einer Person aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates s. *Murschetz*, *Auslieferung und europäischer Haftbefehl*, S. 258 ff.

<sup>13</sup> *Capus*, *Strafrecht und Souveränität*, S. 236; *Vogel/Burchard*, in: *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas* (Hrsg.), *Internationaler Rechtshilfeverkehr*, Vor § 1 Rn. 114; *Deiters*, *ZIS* 2006, 472, 473 geht davon aus, dass der europäische Staatenverbund ohne zwischenstaatliche Solidarität nicht auskommt, folgert daraus aber nicht zwingend die Alternativlosigkeit des Europäischen Haftbefehls. Das Gebot internationaler Solidarität entwickelt sich immer mehr zu einem Strukturprinzip der Völkerrechtsordnung, s. *von Arnald*, *Völkerrecht*, § 4 Rn. 303; *Koroma*, in: *Hestermeyer/König/Matz-Lück/Röben/Seibert-Fohr/Stoll/Vöney* (Hrsg.), *Coexistence, cooperation and solidarity*, S. 103 ff.; *Matz-Lück*, in: *Hestermeyer/König/Matz-Lück/Röben/Seibert-Fohr/Stoll/Vöney* (Hrsg.), *Coexistence, cooperation and solidarity*, S. 141, 145 ff.; *Wellens*, in: *Wolfrum/Kojima* (Hrsg.), *Solidarity: A Structural Principle of International Law*, S. 3 ff.